

LIEFERANTEN – ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN – Stand März 2017

1. DEFINITIONEN

- 1) 'KANTAR Germany' und 'Käufer' bedeuten KANTAR Germany GmbH.
- 2) 'Verkäufer' bedeutet die Person, die Firma oder Unternehmung (einschließlich, wenn zutreffend, deren Mitarbeiter) mit denen dieser Vertrag abgeschlossen wird.
- 3) 'Güter und Dienstleistungen' bedeutet die Artikel oder Dinge oder Teile davon, die gemäß Vertrag vom Verkäufer an KANTAR Germany geliefert oder für KANTAR Germany durchgeführt werden sollen.
- 4) 'Vertrag' bedeutet die Vereinbarung, die zwischen KANTAR Germany und dem Verkäufer geschlossen wurde und beinhaltet etwaige von KANTAR Germany erteilte Aufträge.
- 5) 'Auftrag' bedeutet eine von KANTAR Germany an den Verkäufer gestellte Bestellung im Rahmen des Vertrages.
- 6) 'Lieferung' bedeutet die Lieferung der Güter zum oder die Durchführung der Dienstleistungen am im Vertrag bestimmten Ort.
- 7) 'Spezifikation' bedeutet die Beschreibung und Abbildung (falls vorhanden) der im Vertrag oder dem Auftrag enthaltenen oder der darin beschriebenen Güter und Dienstleistungen.
- 8) 'Preis' bedeutet der Preis oder die Preise für die im Vertrag oder dem Auftrag genannten Güter und Dienstleistungen.
- 9) 'Konditionen' bedeutet die Geschäftsbedingungen in diesem Dokument und alle etwaigen Geschäftsbedingungen, die mit KANTAR Germany schriftlich vereinbart wurden.

2. ANWENDBARKEIT DER GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

- 1) Die nachstehenden Bedingungen gelten zwischen KANTAR Germany einerseits und andererseits jedweden Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögens für alle Leistungen von KANTAR Germany, soweit wegen eigenproduktspezifischen Besonderheiten keine abweichenden Geschäftsbedingungen vereinbart wurden.
- 2) Die Konditionen sind auf alle Verträge zum Einkauf von Gütern und Dienstleistungen durch KANTAR Germany vom Verkäufer anwendbar. Etwaige Geschäftsbedingungen, die vom Verkäufer aufgestellt werden, sind nicht Teil des Vertrages.
- 3) Die Ausführung von Dienstleistungen oder Lieferungen von Gütern vom Verkäufer an KANTAR Germany wird als Zustimmung des Verkäufers zu diesen Konditionen angesehen.
- 4) Etwaige Änderungen dieser Konditionen (einschließlich spezieller Geschäftsbedingungen, die zwischen den Parteien vereinbart wurden) sind nicht anwendbar soweit KANTAR Germany nicht seine schriftliche Zustimmung hierzu gegeben hat.

3. ANFORDERUNGEN AN DIE BESCHAFFENHEIT DER GÜTER UND DIENSTLEISTUNGEN

- 1) Die Güter sollen in Bezug auf Qualität, Quantität und Beschreibung mit den Einzelheiten des Vertrages übereinstimmen. Sie müssen aus einwandfreiem Material bestehen und von einwandfreier Qualität sein. Sie müssen den anwendbaren Standards, Bestimmungen und/oder rechtlichen Ansprüchen bezüglich ihrer Herstellung, ihrer Verpackung und Lieferung entsprechen. Alle Güter sind sicher und ohne Gesundheitsrisiken herzustellen. Im Falle der Lieferung von Mustern oder Proben, müssen die Güter in jeglicher Hinsicht den Mustern und Proben entsprechen. Wird ein Leistungsstandard bestimmt, müssen die Güter die gewünschte Leistung erbringen können.
- 2) Der Verkäufer hat die Dienstleistungen dem Vertrag und/oder der Beschreibung entsprechend mangelfrei zu erfüllen. Soweit der Dienstleistungsstandard in der Beschreibung nicht beschrieben wurde, soll der Verkäufer beste Qualitätsmaterialien, -ausrüstung, -technik und -standards verwenden und die Dienstleistung mit Umsicht und Sorgfalt erbringen. Dabei setzt er entsprechend ausgebildetes, erfahrenes und qualifiziertes Personal ein. Alle Dienstleistungen müssen sicher, ohne Gesundheitsrisiken und in voller Übereinstimmung mit etwaigen Gesundheits- und Sicherheitsrichtlinien und allen weiteren anwendbaren Gesetzen und Regelungen durchgeführt werden.

4. ABNAHME UND PRÜFUNG

- 1) Vor Übersendung der Güter hat der Verkäufer die Güter mit Sorgfalt auf Übereinstimmung mit dem Vertrag und/oder der Beschreibung zu prüfen und zu testen. Soweit von KANTAR Germany angefragt, hat der Verkäufer KANTAR Germany eine angemessene Mitteilung über diese Tests zu machen. KANTAR Germany hat ein Recht auf Vorführung der Tests. Der Verkäufer hat KANTAR Germany entsprechende Zertifikate über die Resultate der nach den Anforderungen von KANTAR Germany durchgeführten Prüfungen und Tests zu liefern.
- 2) KANTAR Germany hat das Recht, die Güter während der Herstellung, Verarbeitung oder Lagerung am Unternehmenssitz des Verkäufers oder Dritter zu prüfen und zu testen. Der Verkäufer hat die Einrichtungen, wie von KANTAR Germany in einem angemessenen Rahmen gefordert, zur Verfügung zu stellen.

- 3) Sollte KANTAR Germany im Rahmen einer Prüfung oder eines Tests gemäß den Punkten 1 und 2 dieses Paragraphen feststellen, dass die Güter nicht dem Vertrag und/oder der Beschreibung entsprechen oder absehbar beim Abschluss der Herstellung nicht entsprechen werden, hat KANTAR Germany den Verkäufer entsprechend schriftlich darauf hinzuweisen. Der Verkäufer hat daraufhin geeignete Schritte einzuleiten, dem Vertrag und/oder der Beschreibung entsprechende Güter herzustellen.
- 4) Die exakte Übereinstimmung der Güter und Dienstleistungen mit dem Vertrag ist wesentlich für die Erfüllung des Vertrages. KANTAR Germany hat das Recht Güter oder Dienstleistungen, die nicht exakt dem Vertrag entsprechen, abzulehnen.
- 5) KANTAR Germany behält sich das Recht vor, soweit relevant, die Produktion der Güter und Dienstleistungen am Unternehmenssitz des Verkäufers oder eines etwaigen Unterauftragnehmers zu besichtigen. Die Beurteilung des Verkäufers wird, soweit anwendbar, von KANTAR Germany durchgeführt und aufgezeichnet.

5. LIEFERUNG UND VERPACKUNG

- 1) Die Lieferzeit ist wesentlicher Bestandteil für die Erfüllung des Vertrages. Die Güter und Dienstleistungen müssen vom Verkäufer zum Zeitpunkt oder den Zeiten, an den Ort oder die Orte und in dem Zustand wie im Vertrag beschrieben oder nachträglich von KANTAR Germany festgelegt geliefert (zollfrei geliefert) bzw. durchgeführt werden (DDP, Incoterms 2010).
- 2) Sollte der Verkäufer die Güter oder Dienstleistungen nicht zum Fälligkeitstag liefern bzw. durchführen, kann KANTAR Germany, ohne dabei auf etwaige andere Rechte zu verzichten, einschließlich, ohne Einschränkungen, eines Rechtes auf Schadensersatz:
 - a. vom Vertrag teilweise oder im Ganzen zurück zu treten;
 - b. den Vertrag teilweise oder im Ganzen fristlos kündigen;
 - c. etwaige Folgelieferungen ablehnen;
 - d. anstelle der Güter und Dienstleistungen des Verkäufers die Güter und Dienstleistungen eines anderen Lieferanten kaufen und den Verkäufer für über den Preis des Vertrages hinaus entstehende Ausgaben, die KANTAR Germany durch den Kauf der anderen Güter und Dienstleistungen entstehen, in Anspruch zu nehmen.
- 3) Der Verkäufer hat KANTAR Germany über mögliche Verspätungen unverzüglich zu informieren.
- 4) Die Güter oder Dienstleistungen gelten frühestens 30 Tagen nach Lieferung oder nach Ablauf einer angemessenen Zeitspanne, innerhalb der zuvor nicht sichtbare Mängel auftreten können, als durch KANTAR Germany akzeptiert.
- 5) Der Verkäufer stellt sicher, dass die Güter richtig verpackt und während der Lieferung oder Lagerung vor Schäden oder Verschleiß geschützt werden, damit sie den Zielort unbeschadet erreichen.
- 6) Soweit nicht anderweitig mit KANTAR Germany schriftlich vereinbart, werden Container und Verpackungen kostenfrei geliefert und auf Wunsch zu Lasten des Verkäufers und auf dessen Risiko zurückgeschickt.
- 7) Soweit nicht vor Lieferung anderweitig vereinbart, übernimmt KANTAR Germany keine Verpflichtung zur Abnahme von über den Vertrag hinausgehenden, gelieferten Mengen. Zu viel gelieferte Güter verbleiben im Risikobereich des Verkäufers und können zu Lasten des Verkäufers zurückgeschickt werden.

6. DOKUMENTE

Der Verkäufer muss:

- 1) jede Lieferung und Verpackung deutlich mit dem Namen und der Adresse des Verkäufers sowie der KANTAR Germany Bestell- und/oder Projektnummer und den vollständigen Details zum Lieferort gemäß KANTAR Germany Auftrag markieren und einen Lieferschein beilegen, auf dem der Inhalt sowie etwaige ausständige Mengen angegeben sind.
- 2) sicherstellen, dass alle Güter ausreichend markiert, mit Hinweisen versehen und mit entsprechenden Informationen und Hinweisen ausgezeichnet sind, die notwendig sind, um die Personen, in welche Hände die Güter auch immer kommen mögen, über etwaige Gesundheitsrisiken und/oder Risiken, die in Bezug auf die Sicherheit und bei der Auslieferung, Beförderung, Entgegennahme, Bearbeitung, Benutzung oder Verarbeitung der Güter auftreten können und ebenso über die notwendigen Sicherheitsvorkehrungen, die im Hinblick darauf ergriffen werden sollen, zu informieren. Sollte es dem Verkäufer nicht möglich sein, die Güter entsprechend zu markieren, mit Hinweisen zu versehen oder auszuzeichnen, so hat der Verkäufer diese Personen vollumfänglich mit einem Begleitschein bei Auslieferung einzuweisen.
- 3) bei jeder Auslieferung einer Gütersendung eine Benachrichtigung mit Angaben zu Transportmitteln, Gewicht, Anzahl, Größe und Lieferadresse sowie Ort der Auslieferung an die KANTAR Germany-Lieferadresse senden.
- 4) auf jeder Verpackung, Rechnung, jedem Begleitschein oder anderem Dokument bezüglich des Auftrages die KANTAR Germany-Bestell- oder Projektnummer angeben.
- 5) KANTAR Germany gebührenfrei alle Zeichnungen, Bedienungsanleitungen, Pläne, Leistungsbeschreibungen, Benutzerhandbücher und jegliche Informationen, die notwendig sind, um KANTAR Germany die Nutzung und Instandhaltung der Güter oder Dienstleistung für ihren Zweck zu ermöglichen, zur Verfügung stellen.

7. EIGENTUM UND AUSFALLRISIKO

- 1) Ausfallrisiken oder Schäden an den Gütern gehen nicht vor Auslieferung der Güter an KANTAR Germany und der Annahme durch KANTAR Germany in Übereinstimmung mit dem Vertrag (insbes. gem. Ziff. 4) an KANTAR Germany über.

- 2) Das Eigentum an den Gütern geht bei Auslieferung an KANTAR Germany über, ohne das Recht auf Annahmeverweigerung zu berühren, das KANTAR Germany gemäß diesen Geschäftsbedingungen zusteht, oder vor der Auslieferung soweit Teil- oder Anzahlungen vereinbart wurden.

8. ABNAHMEVERWEIGERUNG UND SONSTIGE RECHTE

Ohne etwaige andere Rechte von KANTAR Germany zu berühren, einschließlich, aber nicht ausschließlich, das Recht auf Schadensersatz, hat KANTAR Germany nach freiem Ermessen das Recht, sollten die Güter oder Dienstleistungen nicht den Anforderungen aus dem Vertrag entsprechen oder sollte der Verkäufer sich nicht an diese halten und unabhängig davon, ob ein Teil der Güter und Dienstleistungen bereits akzeptiert wurde:

- 1) den Vertrag fristlos zu kündigen;
- 2) die Güter oder Dienstleistungen (gänzlich oder teilweise) zurückzuweisen und diese angemessen an den Verkäufer auf dessen Rechnung und Risiko zurückzusenden. Der Verkäufer hat die für diese Güter oder Dienstleistungen eventuell bereits erhaltenen Zahlungen an KANTAR Germany zurückzuerstatten;
- 3) dem Verkäufer die Möglichkeit zu geben, den Schaden an den Gütern oder Dienstleistungen ausschließlich zu dessen eigenen Kosten innerhalb einer angemessenen Frist, die vom Käufer zu bestimmen ist, zu beseitigen oder Ersatzgüter oder –dienstleistungen zu liefern oder zu erbringen um sicherzustellen, dass die Bedingungen des Vertrages erfüllt werden;
- 4) weitere Lieferungen von Gütern oder Dienstleistungen zu verweigern, ohne dass daraus Verpflichtungen für KANTAR Germany entstehen; und
- 5) auf Kosten des Verkäufers etwaige Arbeiten auszuführen, die für die Übereinstimmung der Güter oder Dienstleistungen mit dem Vertrag notwendig sind.

9. GARANTIE UND SCHADENSERSATZ

- 1) Der Verkäufer garantiert, dass die Güter oder Dienstleistungen:
 - a. von guter Qualität sind und ihrem angedachten Zweck oder zu dem Zweck, der vom Verkäufer versprochen oder von KANTAR Germany bei der Beauftragung dem Verkäufer mitgeteilt wurde, entsprechen;
 - b. frei von Mängeln in Bezug auf Design, Material und Verarbeitung sind;
 - c. in jeglicher Hinsicht den Anforderungen oder etwaigen Zeichnungen, Mustern oder Beschreibungen, die vom Verkäufer geliefert wurden, entsprechen;
 - d. allen sich darauf beziehenden gesetzlichen Anforderungen, Regelungen und freiwilligen Verhaltensnormen entsprechen und frei von Rechten Dritter sind, einschließlich, aber nicht ausschließlich, Rechten des geistigen Eigentums oder Urheberrechten;
- 2) Ohne andere Rechte oder Rechtsmittel von KANTAR Germany zu berühren, wird der Verkäufer zu seinen Lasten, zu jeder Zeit innerhalb 24 Monaten nach Lieferdatum oder 18 Monate nachdem die Güter zum ersten Mal genutzt oder die Dienstleistungen zum ersten Mal durchgeführt wurden, die Güter je nach Wunsch von KANTAR Germany ersetzen oder reparieren oder die Dienstleistungen erneut durchführen, die nicht den Garantien gemäß §9 Absatz 1 entsprechen.
- 3) Der Verkäufer wird alle lokalen Gesetze (insbesondere auch Mindestlohnvorschriften) und Arbeits-, Gesundheits- und Sicherheitsregelungen in allen Ländern, in denen er für den Käufer arbeitet, einhalten, und den Käufer von allen Ansprüchen aus Verstößen gegen solche Vorschriften, soweit gesetzlich zulässig, freistellen.

Der Lieferant sowie Nachunternehmer werden die gesetzlichen Vorgaben zur Zahlung von Arbeitsentgelt einhalten und hierbei insbesondere die Regelungen des Mindestlohngesetzes einschließlich der Pflicht zur Zahlung des gesetzlichen Mindestlohnes beachten. Dies wird durch den Lieferanten ausdrücklich versichert. Abweichungen hiervon wird er nach Kenntniserlangung KANTAR Germany unverzüglich, schriftlich und umfassend dokumentieren. Insbesondere aufgrund der im §13 MiLoG i.V.m. § 14 AEntG analog vorgesehenen Haftung des Auftraggebers hat der Lieferant auf Verlangen von KANTAR Germany alle hierzu erforderliche Dokumente unverzüglich vorzulegen. Diese Verpflichtung gilt auch für Dokumente im Verhältnis zu Unterbeauftragten des Lieferanten. Er ist verpflichtet, in diesem Falle für vertragliche Regelungen zu sorgen, die die Einsichtnahme in o.g. Dokumenten durch KANTAR Germany ermöglichen, und dies innerhalb eines Monats nach Abschluss dieses Vertrages der KANTAR Germany nachzuweisen. Verstöße hiergegen berechtigen zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages.

- 4) Der Verkäufer versichert, dass alle personenbezogenen Daten sicher und gesetzeskonform gespeichert und verarbeitet werden.
- 5) Der Verkäufer wird KANTAR Germany vollständig für direkte, indirekte oder daraus folgende Haftung, Verluste, Schäden, Verletzungen, Kosten oder Ausgaben (einschließlich Rechtsberatungskosten) entschädigen oder schadlos halten, die gegen KANTAR Germany erhoben werden, KANTAR Germany entstehen oder von KANTAR Germany bezahlt werden als Folge von oder in Verbindung mit:
 - a. der verschuldensunabhängigen Verletzung einer durch den Verkäufer gegebenen Garantie;
 - b. einer Beanstandung, dass die Güter oder Dienstleistungen oder ihr Gebrauch, Wiederverkauf oder Import etwaige nationale oder internationale Patente, Urheberrechte, angemeldete Rechte an Mustern, Markenzeichen, Markennamen oder andere Rechte an geistigem Eigentum Dritter; dies gilt nicht, wenn die Beanstandungen entstehen im Zusammenhang mit Ausführungen, Zeichnungen, Mustern oder Beschreibungen, die von KANTAR Germany zur Verfügung gestellt wurden;
 - c. einem gegen KANTAR Germany erhobenen Anspruch in Bezug auf Haftung, Verlust, Schäden, Kosten oder Ausgaben, die KANTAR Germany-Mitarbeitern, KANTAR Germany-Vertretern, Kunden oder Dritten entstehen, soweit diese durch die Güter oder Dienstleistungen entstehen oder mit diesen in Verbindung gebracht werden;

- d. einer Unterlassung der Lieferung, Installation der Güter oder Durchführung der Dienstleistungen gemäß Auftrag durch den Verkäufer, dessen Mitarbeiter, Vertreter oder Unterauftragnehmer.

10. TRANSAKTIONEN MIT VERWANDTEN ODER VERBUNDENEN DRITTEN

In Ausübung all ihrer Tätigkeiten handelt KANTAR Germany so, dass keine Situationen eines tatsächlichen oder auch nur potenziellen Interessenkonflikts entstehen. Zur Vermeidung von Interessenskonflikten bei Transaktionen mit verwandten oder verbundenen Dritten und zur Gewährleistung, dass solche Transaktionen, falls sie auftreten, adäquat offen gelegt werden, ist der Verkäufer verpflichtet, KANTAR Germany sofort über alle mit ihm und KANTAR Germany verwandte oder verbundene Dritte zu unterrichten. Verwandte oder verbundene Dritte sind in diesem Zusammenhang:

- Nahe Familienangehörige
- Ehepartner, Eltern, Kinder (auch Adoptiv- und Stiefkinder), Brüder, Schwestern und die
- Ehepartner von Kindern oder Geschwistern des Mitarbeiters
- Unternehmen, in dem:
 - ein Mitarbeiter oder ein naher Familienangehöriger eines Mitarbeiters eine Mehrheitsbeteiligung hält, weil er direkt oder indirekt ein beherrschendes Interesse an dem Unternehmen hat
 - ein Mitarbeiter oder dessen nahe Familienangehörige eine Schlüsselposition inne hat
 - ein Mitarbeiter oder dessen nahe Familienangehörige Beratungs- oder andere Dienstleistungen erbringt
 - ein Mitarbeiter oder dessen nahe Familienangehörige Partner oder Treuhänder ist

Bei Transaktionen mit verwandten oder verbundenen Dritten handelt es sich um Geldzahlungen oder andere Leistungen oder Verpflichtungen zwischen KANTAR Germany und verwandten oder verbundenen Dritten, unabhängig davon, ob dafür Geld berechnet wird.

11. PREISE UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

- 1) Preise sind Fixpreise und ergeben sich aus dem Vertrag und verstehen sich, soweit nicht anders vereinbart, ohne Mehrwertsteuer (MwSt.).
- 2) Preise beinhalten alle Gebühren einschließlich, aber nicht ausschließlich, Verpackungsmaterial, Verpackung, Transport, Beladen, Fracht, Versicherung, Lieferung an die und Entladung bei der Lieferadresse und jegliche Pflichten, Auflagen, Abgaben oder Steuern außer Mehrwertsteuer.
- 3) Der Preis darf nicht vor KANTAR Germany's vorheriger schriftlicher Zustimmung geändert werden.
- 4) Der Verkäufer ist berechtigt, KANTAR Germany nach Lieferung eine Rechnung zu stellen. KANTAR Germany wird gültige Rechnungen innerhalb 45 Tagen nach Erhalt der Rechnung begleichen, soweit KANTAR Germany die Güter und Dienstleistungen gemäß §5 akzeptiert hat und nichts anderes in der Bestellung vermerkt ist. Auf allen Rechnungen muss die KANTAR Germany Bestell- und/oder Projektnummer angegeben werden.
- 5) KANTAR Germany hat das Recht, Beträge, die an den Verkäufer zur Zahlung ausstehen, gegen Beträge, die der Verkäufer KANTAR Germany schuldet, aufzurechnen.

12. BEENDIGUNG UND KÜNDIGUNG

- 1) KANTAR Germany kann Bestellungen jederzeit vor Lieferung gänzlich oder teilweise mit einer an den Verkäufer gerichteten Benachrichtigung stornieren. In diesem Fall zahlt KANTAR Germany dem Verkäufer Transport und angemessenen Ausgleich für Arbeiten, die zu dem Zeitpunkt der Stornierung gerade durchgeführt werden oder vor diesem Zeitpunkt beendet wurden. Dieser Ausgleich beinhaltet keinen Gewinnverlust oder etwaige daraus entstehende Verluste.
- 2) KANTAR Germany kann zu jeder Zeit und nach schriftlicher Benachrichtigung den Vertrag sofort kündigen wenn:
 - a. der Verkäufer gegen eine Regelung des Vertrags verstößt;
 - b. der Verkäufer mit seinen Gläubigern Stundungsvereinbarungen trifft, Gegenstand eines Konkursbeschlusses wird, Insolvenz anmeldet, liquidiert oder unter Konkursverwaltung gestellt wird;
 - c. ein Konkursverwalter oder Liquidator für das Vermögen oder Eigentum des Verkäufers ernannt wird;
 - d. der Verkäufer allgemein nicht mehr fähig ist, seine Verbindlichkeiten bei Fälligkeit zu begleichen oder seinen Geschäftsbetrieb einstellt oder ihm dieses droht; oder
 - e. KANTAR Germany vernünftigerweise annehmen darf, dass einer der zuvor genannten Umstände eintreten wird.
- 3) KANTAR Germany's Rechte aus diesem §11 sind zusätzlich zu den anderen gesetzlichen Rechten und Rechtsmitteln zu verstehen. Diese Rechte bleiben von den Rechten dieses §11 unberührt.

13. GESETZLICHE UND ANDERE REGELUNGEN EINSCHLIEßLICH DATENSCHUTZGESETZ

Der Verkäufer hat die Regelungen aller Gesetze, Anweisungen und Bestimmungen einer zuständigen Behörde, die auf die Güter und Dienstleistungen anwendbar sind, einzuhalten. Der Verkäufer hat, ohne die zuvor genannten Allgemeinregelungen zu berühren, insbesondere die Regelungen in Bezug auf Gesundheit, Sicherheit und Datenschutz einzuhalten.

Der Verkäufer stellt sicher, dass personenbezogene Daten sicher gespeichert und alle Informationen in Bezug auf den Auftrag vertraulich behandelt werden. Der Verkäufer hat alle Informationen, die im Zusammenhang mit dem Vertrag gesammelt werden, vertraulich zu

behandeln und nur zum Zwecke der Vertragserfüllung zu verwenden (einschließlich, aber nicht ausschließlich, Informationen zu Geschäftsvorkommnissen von KANTAR Germany oder dessen Geschäftspartners). Nach Abschluss der Arbeit oder nach Stornierung oder Beendigung, unabhängig von den Gründen, hat der Verkäufer alle Adresslisten, Materialien, Produkte oder andere Daten, die vom Käufer oder einem Kunden des Käufers zur Verfügung gestellt wurden, unter Einhaltung der von dem Käufer schriftlich erteilten Instruktionen zurückzugeben oder auf schriftliche Anweisung des Käufers sicher zu vernichten. Der Verkäufer, seine Mitarbeiter und alle Unterauftragnehmer oder freien Mitarbeiter, die Tätigkeiten in der Forschung für oder im Auftrag von KANTAR Germany verrichten, befolgen und beachten

- den WPP-Code of Conduct, einsehbar im Internet über <http://www.wpp.com/wpp/about/howwebehave/governance/>;
- den Code of Marketing & Social Research Practice of the International Chamber of Commerce/European Society for Opinion and Marketing Research (ESOMAR).

Informationen, die der Käufer über den Verkäufer hält, dienen der Verkäuferselektion und -beurteilung.

14. HÖHERE GEWALT

Keine der Parteien haftet für eine Nicht-Erfüllung einer Verpflichtung aus dem Vertrag soweit diese Nicht-Erfüllung aus Umständen außerhalb der vernünftigen Kontrolle der Partei resultiert und vorausgesetzt, dass die Partei, die sich auf solche Umstände beruft, umgehend Nachricht über die Umstände an die andere Partei gibt. Die Partei hat alle angemessenen Maßnahmen zu ergreifen, um die Verzögerung gering zu halten.

15. ÜBERTRAGUNG

Der Verkäufer ist nicht befugt, den Vertrag oder Teile davon ohne vorherige schriftliche Zustimmung von KANTAR Germany zu übertragen oder an Unterauftragnehmer zu übergeben. Im Falle der Zustimmung zu einer Übertragung oder der Übergabe an einen Unterauftragnehmer, hat der Verkäufer sicherzustellen, dass die Bedingungen des Vertrags eingehalten werden. In Fällen, in denen der Verkäufer eine zuvor erteilte Befugnis zur Übertragung oder Übergabe an einen Unterauftragnehmer erhalten hat, ist der Verkäufer weiterhin für die vollständige Durchführung des Vertrags und die Einhaltung der Vertragsbedingungen durch etwaige Abtretungsempfänger oder Unterauftragnehmer verantwortlich.

16. NUTZUNG VON KANTAR Germany EIGENTUM

- 1) Beschreibungen, Proben, Zeichnungen, Muster und Informationen, die von KANTAR Germany im Zusammenhang mit dem Vertrag erstellt werden, sind vertraulich. Ihre Nutzung ist von dem Verkäufer, seinen Unterauftragnehmern, Mitarbeitern oder Vertretungsberechtigten auf den Zweck der Erfüllung des Vertrages zu beschränken.
- 2) Nach Erfüllung des Vertrages sind die genannten Proben, Zeichnungen, Muster und Informationen an KANTAR Germany (nach KANTAR Germany's eigenem Ermessen) zurückzugeben oder sicher zu vernichten.

17. VERÖFFENTLICHUNG UND WERBUNG

Der Verkäufer, seine Vertreter, seine Nachfolger oder Unterauftragnehmer dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von KANTAR Germany ihre Beziehung zu KANTAR Germany, einem Vertrag oder einer sich daraus ergebenden Arbeit veröffentlichen oder bewerben.

18. ALLGEMEINES

- 1) KANTAR Germany's Rechte aus diesem Vertrag berühren kein anderes Recht von KANTAR Germany.
- 2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages durch eine zuständige Institution als ungültig, nichtig, anfechtbar, nicht durchsetzbar oder unangemessen (gänzlich oder teilweise) erachtet werden, so soll diese Bestimmung dem Ausmaß ihrer Ungültigkeit, Nichtigkeit, Anfechtbarkeit, Nicht-Durchsetzbarkeit oder Unangemessenheit entsprechend als abtrennbar angesehen werden und beeinflusst nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrags oder die verbleibenden Teile dieser Bestimmung. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien bei Vertragsabschluss mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.
- 3) Ein etwaiges Versäumnis von KANTAR Germany, eine Bestimmung des Vertrages teilweise oder gänzlich durchzusetzen, kann nicht als Verzicht auf eines der Rechte aus dem Vertrag angesehen werden.
- 4) Jede Benachrichtigung hierunter über Post, Fax, E-Mail oder Telex an den Firmensitz des Empfängers gilt zu dem Zeitpunkt als ordnungsgemäß zugestellt, zu dem diese Benachrichtigung bei gewöhnlichem Post- oder Übertragungsverlauf am Zielort ankommen würde.

19. GELTENDES RECHT DES VERTRAGES UND GERICHTSSTAND

Der Vertrag fällt als deutscher Vertrag unter deutsches Recht. Die Parteien stimmen der exklusiven Zuständigkeit der deutschen Gerichte zu. Für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag, auch über dessen Zustandekommen und Gültigkeit sind die Gerichte in Nürnberg zuständig.

20. STREITIGKEITEN

Der Verkäufer und KANTAR Germany arbeiten kooperativ und führen etwaige Streitigkeiten, die aus dem Vertrag entstehen, in gutem Glauben und mit dem Ziel, eine schnelle und faire Lösung zu erzielen. Sollte keine Einigung erzielt werden können, werden diese Streitigkeiten bei einem Schiedsgericht eingereicht. Die Einreichung bei einem Schiedsgericht schränkt das Recht von KANTAR Germany, rechtliche Schritte gegen den Verkäufer vor einem anderen Gericht oder einer anderen zuständigen Behörde einzuleiten, nicht ein (und kann auch nicht so ausgelegt werden).

21. UNTERNEHMERISCHE VERANTWORTUNG & SORGFALT

KANTAR Germany und der Verkäufer übernehmen übereinstimmend eine unternehmerische Verantwortung für ein verantwortungsbewusstes, ethisches und rechtskonformes Verhalten in allen Geschäftsbeziehungen zwischen einander und in Bezug auf ihr Einwirken auf Gesellschaft, Lieferanten, Kunden und ihre Umwelt. KANTAR Germany und der Verkäufer verpflichten sich deshalb zu Folgendem:

- 1) Keine Partei hat die andere Partei, einen Wettbewerber oder Mitarbeiter in irgendeiner Art zu verunglimpfen;
- 2) Keine Partei nimmt Bewirtungen oder Geschenke an, die über das Maß der angemessenen und normalen Geschäftsbeziehung hinausgehen, oder verhält sich in einer Weise, die normalerweise annehmen lassen könnte, dass hierdurch Vorteile in Bezug auf Entscheidungen entstehen oder diese dadurch beeinflusst werden;
- 3) Beide Parteien verfügen über Richtlinien und, wo möglich, über geeignete, messbare Maßnahmen, die den Einfluss des Geschäftsbetriebs auf die Umwelt minimieren, illegalen oder unmoralischen Arbeitsweisen, einschließlich Kinderarbeit oder zu niedrige Löhne, vorbeugen, sich ethisch einwandfrei in Bezug auf die Wirtschaftsbereiche, mit denen sie befasst sind, zu verhalten und, wo möglich, gemeinsam daran mitzuwirken und Mitarbeiter einzeln, finanziell und mit freiwilliger Zurverfügungstellung freier Zeit dabei zu unterstützen, gemeinnützigen oder anderen gute Zwecke zu dienen.